

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 62/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 22. Februar 2006 - L 5 AL 1364/04 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Verpflichtung der Klägerin, der Beklagten Arbeitslosengeld (Alg) - einschließlich der Beiträge zur Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung - in Höhe von insgesamt 5.428,83 Euro zu erstatten, das die Beklagte an den früheren Arbeitnehmer I gezahlt hat. Die Erstattungsforderung der Beklagten beruht auf § 128a Arbeitsförderungsgesetz iVm § 434c Abs 7 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) in der Fassung des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I 1971). Danach hat der Arbeitgeber der Bundesagentur vierteljährlich 30 % des Alg zu erstatten, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit ihm in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt war.
- 2 Die von der Klägerin angefochtene Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist nach der Zurückverweisung der Sache durch ein Urteil des Senats vom 10. Februar 2004 (B 7 AL 18/03 R) ergangen, in dem der Senat die Erstattungsregelung für verfassungsgemäß erklärt, das LSG jedoch verpflichtet hat, die Höhe der Erstattungsforderung näher zu überprüfen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde rügt die Klägerin, das LSG hätte die gesetzliche Regelung verfassungskonform dahin auslegen müssen, dass die Erstattungspflicht entfalle, wenn keine Kausalität zwischen Wettbewerbsverbot und Arbeitslosigkeit erkennbar sei. Bei ihrer Argumentation für die Verfassungsmäßigkeit hätten sich das Bundessozialgericht (BSG) und das LSG auf Leerformeln und Zitate beschränkt. Ihre (der Klägerin) wesentlichen Einwendungen seien durch das BSG bisher nicht geklärt. Die Klärungsbedürftigkeit gehe über den zu entscheidenden Fall hinaus, weil noch mehrere Verfahren, die den gleichen Sachverhalt betreffen, beim Sozialgericht anhängig seien.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; es ist kein Zulassungsgrund in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Dem Vortrag der Klägerin ist bereits nur bei wohlwollender Betrachtung die Berufung auf einen Zulassungsgrund iS des § 160a Abs 2 SGG zu entnehmen. Zwar hat die Klägerin nicht ausdrücklich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160a Abs 2 Nr 1 SGG) geltend



gemacht; jedoch dürfte dies der von ihr in Anspruch genommene Zulassungsgrund sein, wie sich aus den Ausführungen der Beschwerdebegründung insgesamt (noch) entnehmen lässt.

- 6 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Für die Klärungsbedürftigkeit hätte sich die Klägerin näher mit der Entscheidung des Senats vom 10. Februar 2004 auseinander setzen müssen, in der bereits ausdrücklich und ausführlich die Argumente der Klägerin zur Verfassungswidrigkeit der Regelung und zur Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung erörtert worden sind. Dann aber genügt es nicht, sich in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Wiederholung der früheren Argumentation und den Hinweis zu beschränken, sowohl das LSG als auch das BSG hätten sich auf die Wiedergabe von Leerformeln und Zitaten beschränkt. Vielmehr wäre es erforderlich gewesen aufzuzeigen, weshalb im Einzelnen durch die bezeichnete Entscheidung des Senats die aufgeworfene Rechtsfrage nach der Verfassungsmäßigkeit bzw der Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung noch nicht abschließend geklärt ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

